



Arbeitssicherheit in der Entsorgungswirtschaft

Arbeitssicherheit bei besonderen Personengruppen

Donnerstag, 30. April 2026 | 10:00 - 12:00 Uhr

Webinar | MS Teams

Themenüberblick

- Beschäftigung von werdenden und (stillenden) Müttern (MSchG)
- Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG)
- Sonderbestimmungen für Lenker:innen

I. Beschäftigung von werdenden und (stillenden) Müttern (MSchG)

■ Meldepflichten

- Werdende Mutter: Meldung der Schwangerschaft an AGin ab Kenntnis von Schwangerschaft
- AGin: unverzüglich schriftliche Meldung an Arbeitsinspektorat
- Beachte: stellt sich nach Ausspruch einer Kündigung durch AGin heraus, dass die gekündigte ANin im Zeitpunkt der Kündigung bereits schwanger war, ist die Kündigung rückwirkend unwirksam, wenn die ANin der AGin binnen 5 AT die Schwangerschaft bekannt gibt und gleichzeitig eine ärztliche Bestätigung vorlegt

I. Beschäftigung von werdenden und (stillenden) Müttern (MSchG)

- Mutterschutzevaluierung
 - zusätzlich zu Evaluierungspflichten des ASchG
 - an allen Arbeitsplätzen, an denen Frauen beschäftigt sind
 - Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der werdenden / stillenden Mutter sowie Auswirkung auf Schwangerschaft / Stillen
 - unabhängig vom Alter der beschäftigten Frauen
 - auch vorzunehmen, wenn aktuell keine werdende Mutter im Betrieb beschäftigt ist
 - wenn Änderung der Arbeitsbedingungen aus objektiven Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar,
 - Beschäftigung auf anderem Arbeitsplatz oder, wenn solcher nicht gegeben (ohne Kürzung des Entgelts)
 - Freistellung der Arbeitnehmerin (Entgeltfortzahlungsanspruch)

I. Beschäftigung von werdenden und (stillenden) Müttern (MSchG)

- Beschäftigungsbeschränkungen und Verbote
 - Gewichtsbeschränkung beim Heben
 - regelmäßig: 5 kg
 - fallweise: 10 kg
 - Gewichtsbeschränkung beim Schieben / Ziehen
 - regelmäßig: 8 kg
 - fallweise: 15 kg
 - Arbeiten im Stehen
 - Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen
 - ab der 21. Schwangerschaftswoche max. 4 Std. / Tag
 - Arbeiten, bei denen Gefahr einer Berufserkrankung gegeben ist (z.B. Lärm)

I. Beschäftigung von werdenden und (stillenden) Müttern (MSchG)

- Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen (z.B. Stäube, Gase, Dämpfe, Strahlung, elektromagnetische Felder, biologische Arbeitsstoffe)
- Arbeiten an Maschinen mit hoher Fußbeanspruchung (z.B. Fußpendelpresse)
- Beschäftigung auf Beförderungsmitteln (z.B. Taxi, Stapler)
- Akkordarbeiten: ab 21. Schwangerschaftswoche
- Arbeiten mit besonderen Unfallgefahren (z.B. auf Leitern)
- ständiges Sitzen (wenn keine Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen gegeben)
- Arbeiten unter Einwirkung schädlicher Hitze und Kälte oder Nässe
- Arbeiten, bei denen sich ANin häufig übermäßig strecken oder beugen muss

I. Beschäftigung von werdenden und (stillenden) Müttern (MSchG)

- Arbeiten, bei denen Körper starken Erschütterungen ausgesetzt ist
 - besondere psychische Belastungen
 - besonders belästigende Gerüche
 - Schutz vor Tabakrauch, wenn werdende Mutter selbst nicht raucht
 - Bergbau unter Tage
-
- Verbot Nachtarbeit zwischen 20:00 und 6:00
 - Verbot Sonn- und Feiertagsarbeit
 - Maximale AZ: 9 Std. / Tag und 40 Std. / Woche
 - Ruhemöglichkeit während der Arbeitszeit ohne Lohnabzug

I. Beschäftigung von werdenden und (stillenden) Müttern (MSchG)

- absolutes Beschäftigungsverbot während „Schutzfrist“
 - Beginn: 8 Wochen vor Geburtstermin
 - „erweiterte Schutzfrist“, wenn Gefahr für Leben oder Gesundheit der Mutter oder des Kindes, bei Vorliegen bestimmter medizinischer Indikation entsprechend MSchV
 - Ende: 8 Wochen nach Entbindung (12 Wochen bei Kaiserschnitt oder Mehrlingsgeburt)
- Während Schutzfrist kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegen AGin, sondern Wochengeldbezug von ÖGK

I. Beschäftigung von werdenden und (stillenden) Müttern (MSchG)

- **Kündigungs- und Entlassungsschutz**
 - ab Meldung der Schwangerschaft bis zum Ablauf von 4 Monaten nach Entbindung oder 4 Wochen nach Ende der (gesetzlichen) Karenz
 - Kündigung / Entlassung nur nach vorheriger Zustimmung des Arbeits- und Sozialgerichtes möglich
- **Tritt Schwangerschaft innerhalb befristeten Dienstverhältnisses ein: Ablaufhemmung**

II. Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG)

- Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz (KJBG) für alle ANinnen, die das 18. Lj. noch nicht vollendet haben
 - Kinder: Minderjährige bis zum vollendeten 15. Lj. oder bis zur späteren Beendigung der Schulpflicht
Verbot von Kinderarbeit
 - Jugendliche: ab vollendetem 15. Lj oder späterer Beendigung der Schulpflicht bis zur Vollendung des 18. Lj.

II. Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG)

- **Arbeitszeit und Arbeitsruhe für Jugendliche**
 - Normalarbeitszeit 8 Std. täglich, 40 Std. wöchentlich
 - Überstunden: Jugendliche ab 16. Lj. bei zwingenden betrieblichen Gründen, Vor- und Abschlussarbeiten im Höchstausmaß von einer halben Stunde täglich und höchstens drei Stunden pro Woche
 - Ruhepause: beträgt Tagesarbeitszeit mehr als 4,5 Std, Ruhepause von 30 Minuten nach spätestens 6 Std. Keine Teilung der Pausen möglich
 - Tägliche Ruhezeit: mindestens 12 Stunden
 - Verbot der Nachtarbeit: 20:00 - 6:00
 - Verbot Sonn- und Feiertagsarbeit

II. Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG)

- **Gesundheits- und Sittlichkeitsschutz**
 - besondere Evaluierungspflicht
 - Einrichtung und Gestaltung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes
 - Gestaltung, Auswahl und Einsatz von Arbeitsmitteln
 - Körperkraft, Alter, Stand der Ausbildung und Unterweisung des Jugendlichen

- **Unterweisungspflicht der AGin über**
 - im Betrieb bestehenden Gefahren
 - über die zur Abwendung dieser Gefahren getroffenen Maßnahmen
 - über bestehende Schutzeinrichtung und deren Handhabe
 - Beiziehung BR / Jugendvertrauensrat
 - vor Arbeitsaufnahme und mindestens jährliche Wiederholung

II. Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG)

- Verordnung über die Beschäftigungsverbote und Beschränkungen für Jugendliche
 - Aufzählung verbotener Betriebe und
 - verbotener Arbeiten z.B.
 - Arbeiten in Strahlenbereichen
 - Arbeiten unter physikalischer Einwirkung wie gesundheitsgefährdender Vibration
 - Arbeiten unter psychischer oder physischer Belastung
 - Aufsicht und Überwachung der gefährlichen oder belastenden Arbeiten der Jugendlichen durch geeignete fachkundige Person, die jederzeit zum unverzüglichen Eingreifen bereitsteht

III. Sonderbestimmungen für Lenker:innen

- Arbeitnehmer:innen, die im Rahmen Ihres Dienstverhältnisses ein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen selbst lenken
- Sonderregelung aufgrund Besonderheit der Arbeitsleistung mit speziellen Anforderungen und Belastungen sowie Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer
- arbeitszeitrechtliche Spezialregelungen für Lenker im österreichischen Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz sowie in europäischen Rechtsvorschriften

III. Sonderbestimmungen für Lenker:innen

- Ergänzung der Begriffe Normalarbeitszeit, Mehrstunden, Überstunden, Arbeits- und Rufbereitschaft, Ruhepause und Ruhezeiten um
 - Lenkzeit
 - Fahrtunterbrechung / Lenkpause und
 - Einsatzzeit

- Lenkzeit
 - Tageslenkzeit: Lenkzeit zwischen zwei täglichen Ruhezeiten oder zwischen einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit
 - Wochenlenkzeit: gesamte Lenkzeit innerhalb einer Kalenderwoche (Montag 0:00 - Sonntag 24:00)

III. Sonderbestimmungen für Lenker:innen

- **Fahrtunterbrechung / Lenkpause**
 - zur Erholung und Erhaltung der Verkehrstüchtigkeit
 - keine anderen Arbeiten zulässig
 - bezahlte Arbeitszeit
 - kann mit Ruhepause zusammen fallen

- **Einsatzzeit**
 - gesamter Zeitraum zwischen zwei Ruhezeiten
 - umfasst Arbeitszeit (Lenkzeit, sonstige Arbeitszeit) als auch sämtliche Arbeitszeitunterbrechungen (Ruhepausen, geteilte Ruhezeiten)

- **Besondere Aufzeichnungspflichten**

III. Sonderbestimmungen für Lenker:innen

- **Verordnungsfahrzeug oder sonstiges Fahrzeug?**
 - als Vorfrage zu klären, um konkret einzuhaltende Vorschriften ermitteln zu können
 - „Prüfschema-sonstige Fahrzeuge - VO Fahrzeuge“

- **Verordnungsfahrzeuge**
 - zur Güterbeförderung dient und dessen zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger,
 - 3,5 t übersteigt oder
 - 2,5 t übersteigt und höchstens 3,5 t beträgt und das bei grenzüberschreitender Güterbeförderung eingesetzt wird oder
 - KFZ zur Personenbeförderung für mehr als 9 Personen einschließlich Fahrer:in

III. Sonderbestimmungen für Lenker:innen

■ Sonstige Fahrzeuge

- die Güterbeförderung dienen und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t nicht übersteigt
- die Personenbeförderung dienen und für die Beförderung von weniger als 9 Personen einschließlich Lenker:in konstruiert und zu diesem Zweck bestimmt sind
- die ausdrücklich nicht als VO-Fahrzeuge gelten (z.B. regionaler Kraftlinienverkehr bis 50 Km, KFZ für Notfälle, Rettungsmaßnahmen)

III. Sonderbestimmungen für Lenker:innen

- Zeitgrenzen für VO-Fahrzeuge
 - Zeitgrenzen für VO-Fahrzeuge

- Zeitgrenzen für sonstige Fahrzeuge
 - Zeitgrenzen für sonstige Fahrzeuge

- Beachte: u.U. abweichende Regelungen im anwendbaren Kollektivvertrag

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Mag. Elisabeth Schmied

Wirtschaftskammer Österreich
Bundessparte Industrie - Arbeitgeberabteilung
Wiedner Hauptstr. 63
1045 Wien

Tel.: 05 90 900 - DW 3415
E-Mail: elisabeth.schmied@wko.at